



VEREINSSATZUNG

in der von der Gründungsversammlung
am 7. April 2003 beschlossenen Fassung

§ 1 NAME UND SITZ

1.1. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr.: VR 18061 am 15.05.2003.

Der Verein führt dann den Namen „Ayinger-Gmoa-Kultur e. V.“

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Aying.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Brauchtum, Musik und Amateurtheater. Es wird damit ein Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur geleistet. Der Verein tritt mit Theaterstücken und Musikveranstaltungen in der Öffentlichkeit auf. Der Verein sorgt für die Ausbildung und Fortbildung von Musikanten, Theaterspielern, Spielleitern, Bühnenmeistern und sonstigen Mitwirkenden, insbesondere auch von Nachwuchskräften und nimmt sich in besonderem Maße der Jugendarbeit im Bereich des Amateurtheaters an.

2.2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig; er nimmt seine Aufgaben überwiegend im Gemeindegebiet Aying wahr.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in diesem Sinne die Förderung der Allgemeinheit in Form von Kunst und Kultur.

§ 3 VERWIRKLICHUNG DER SATZUNGSZWECKE

3.1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. öffentliche Aufführung von Theaterstücken und Musikveranstaltungen, die in eigener Verantwortung inszeniert werden

2. die Veranstaltung von Theatervorführungen und Musikveranstaltungen, auch im Rahmen der Kleinhelfendorfer Emmeramifestspiele

3. Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Bühnen oder Gruppen

4. Schulung und Ausbildung von Mitgliedern

5. Erwerb, Erhalt und Pflege der für den Spielbetrieb erforderlichen Ausstattung

3.2. Der Verein kann Mitglied werden in Verbänden und Organisationen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Satzungszwecke zu fördern, insbesondere beim Verband Bayerischer Amateurtheater e. V. sowie dem Musikerbund.

§ 4 SELBSTLOSIGKEIT

4.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4. Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Vereinsinteresse notwendig waren oder sind, im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. Die Abrechnung kann auch nach Pauschalbeträgen erfolgen im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen Vorschriften über lohnsteuerfreie Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen und bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

4.5. Soweit Vereinsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entgeltlich tätig sind, ermittelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Einzelvereinbarungen.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDERSCHAFT

5.1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben, die sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen will.

5.2. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendetem 12. Lebensjahr aufgenommen werden.

5.3. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder auch juristische Personen aufgenommen werden, wenn sie die Arbeit des Vereins fördern wollen.

5.4. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben.

5.5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.



VEREINSSATZUNG

in der von der Gründungsversammlung
am 7. April 2003 beschlossenen Fassung

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand.
- 6.2. Aufnahmebewerber haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten mit Angaben über die Art der zu erwerbenden Mitgliedschaft; für das Aufnahmegesuch ist der vom Verein zur Verfügung gestellte Vordruck (Beitrittserklärung) zu verwenden.
- 6.3.. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen hinausgehen, selbst ausüben. Bei 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in der Beitrittserklärung zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will, oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben. Minderjährige sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 6.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 1. den Tod des Mitglieds
 2. freiwilligen Austritt
 3. Ausschluss
- 7.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bei aktiv an einem Theaterstück oder an einer Musikveranstaltung mitwirkenden Vereinsmitgliedern ist während der Mitwirkungszeit ein Austritt erst zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, in dem die letzte Aufführung stattgefunden hat.
- 7.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder geschadet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und satzungsrechtlich nicht anfechtbar.
- 7.4. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug ist.
- 7.5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 8.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



VEREINSSATZUNG

in der von der Gründungsversammlung
am 7. April 2003 beschlossenen Fassung

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 5.

10.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden
2. die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstands
3. die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstands
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
5. die Entgegennahme der Tätigkeitsbereiche vom Vorstand, deren Rechnungslegung sowie der entsprechenden Entlastungen; die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

10.3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

11.1. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres abzuhalten.

11.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund des Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

11.3. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Bei einer vorgesehenen Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist der Text der Satzungsänderungen der Einladung beizulegen.

11.4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§ 12 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

12.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt. Das Stimmrecht steht nur Mitgliedern zu, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fällige, bare Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet haben.

12.2. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Vollmachtsnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein. Der Vollmachtsnehmer darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten, die als gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds abgegebenen Stimmen zählen nicht als fremde Stimme.

12.3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem gewählten, aus drei Personen bestehenden, Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die gewählten Mitglieder bestimmen aus ihrer Gruppe den Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt oder von der Versammlung gewählt.

12.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

12.5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.



VEREINSSATZUNG

in der von der Gründungsversammlung
am 7. April 2003 beschlossenen Fassung

12.6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

12.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 3/4 erforderlich.

12.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der beschlossenen Texte anzugeben.

§ 13 DER VORSTAND

13.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der 1. Schatzmeister/in
4. dem/der 2. Schatzmeister/in
5. dem/der Schriftführer/in

13.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n oder den/die 1. Schatzmeister/in oder den/die 2. Schatzmeister/in vertreten, jeweils zwei Personen müssen gemeinsam handeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden, sie kann auch auf andere Personen des Vorstands ausgedehnt werden. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich im Innenverhältnis nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

§ 14 AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 15 VORSTANDSAUFGABEN

15.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

15.2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Geschäftsführung des Vereins einschließlich Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
4. die Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist
5. die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen) einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. die Bestellung und Abberufung des Spielleiters für jedes einzelne Theaterstück
9. die Organisation des gesamten Spielbetriebs in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht, insbesondere die Stückauswahl, die Besetzung, die Festlegung der Aufführungstermine. Der Vorstand ist ermächtigt, in Abstimmung mit dem jeweiligen Spielleiter auch Nichtmitglieder an Aufführungen mitwirken zu lassen.

15.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt u. a. die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands.

§ 16 BESCHLUSSFASSUNGEN DES VORSTANDS

16.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

16.2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

16.3. Im übrigen ist alles Nähere in der Geschäftsordnung geregelt.



VEREINSSATZUNG

in der von der Gründungsversammlung
am 7. April 2003 beschlossenen Fassung

§ 17 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

- 17.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 17.2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und etwaigen Steuererklärungen erfolgt nach steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- 17.3. Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ergänzt um einen Vermögensübersicht.

§ 18 KASSENPRÜFER

- 18.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.
- 18.2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, mit einem Vorschlag über die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.
- 18.3. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12.7. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 19.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die Gemeinde Aying, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, zu übergeben.
- 19.3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 INKRAFTTRETEN

- Diese Satzung tritt mit der Annahme in der Gründungsversammlung in Kraft.

NACHSATZ

Die Satzung in dieser Fassung ist in der Gründungsversammlung der Ayinger-Gmoa-Kultur am 7. April 2003 einstimmig ohne Stimmenthaltungen beschlossen worden.

MITGLIEDSANTRAG

Name* : _____
 Vorname* : _____
 Straße* : _____
 Postleitzahl* : _____
 Ort* : _____
 Geburtsdatum : _____
 Telefon* : _____
 Handy : _____
 Fax : _____
 Tel. gesch. : _____
 E-mail : _____
 Beruf : _____

* diese Angaben sind zwingend erforderlich. Wenn vorhanden bitte auch Ihre E-Mail Adresse angeben.

Ich/wir entscheiden uns für

eine **Familienmitgliedschaft** (Ehepartner mit oder ohne Kinder unter 18 Jahren) mit derzeit € 23,00 Mitgliedsbeitrag p. a.

	Name	Geburtsdatum
Ehepartner	: _____	: _____
Kind	: _____	: _____
Kind	: _____	: _____
	: _____	: _____

Bitte Ehepartner und alle Kinder mit Namen und Geburtsdatum hier eintragen

eine **Einzelmitgliedschaft** mit derzeit € 18,00 Mitgliedsbeitrag p. a.

Minderjährige benötigen zusätzlich die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dieser Aufnahmeantrag begründet nicht automatisch die Aufnahme in den Verein. Erst durch Annahme der Vorstandschaft wird die Mitgliedschaft begründet. Das Ergebnis wird Ihnen schriftlich oder ggf. per E-Mail mitgeteilt.

Mit der Unterzeichnung des Antrags bestätige/n Ich/wir auch den Erhalt und die Kenntnisnahme der beigefügten Vereinssatzung.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Hiermit bevollmächtige ich den Verein Ayinger-Gmoa-Kultur, den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag von meinem Konto abzubuchen.

Konto: _____ BLZ: _____

Bankname: _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____



MITGLIEDSANTRAG

Name* : _____
Vorname* : _____
Straße* : _____
Postleitzahl* : _____
Ort* : _____
Geburtsdatum* : _____
Telefon* : _____
Handy : _____
Fax : _____
Tel. gesch. : _____
E-Mail : _____
Beruf : _____

* diese Angaben sind zwingend erforderlich. Wenn vorhanden bitte auch Ihre E-Mail Adresse angeben.

Für die Verarbeitung der Angaben gilt die Datenschutzerklärung der ayinger-gmoa-kultur e.v. als Anlage zu diesem Mitgliedsantrag.

Ich/wir entscheiden uns für

- eine **Familienmitgliedschaft** (Ehepartner mit oder ohne Kinder unter 18 Jahren) mit derzeit € 23,00 Mitgliedsbeitrag p. a.

	Name	Geburtsdatum
Ehepartner	:	_____
Kind	:	_____
Kind	:	_____
Kind	:	_____

Bitte Ehepartner und alle Kinder mit Namen und Geburtsdatum hier eintragen

- eine **Einzelmitgliedschaft** mit derzeit € 18,00 Mitgliedsbeitrag p. a.

Minderjährige benötigen zusätzlich die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dieser Aufnahmeantrag begründet nicht automatisch die Aufnahme in den Verein. Erst durch Annahme der Vorstandschaft wird die Mitgliedschaft begründet. Das Ergebnis wird Ihnen schriftlich oder ggf. per E-Mail mitgeteilt.

1.0 Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten

Kraft meiner Unterschrift erkläre ich, diese Datenschutzerklärung in Anlage 1 erhalten, gelesen und verstanden zu haben:

Ort / Datum

Unterschrift

1.1 Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten (Familienmitglieder)

Kraft meiner Unterschrift erkläre ich, diese Datenschutzerklärung in Anlage 1 erhalten, gelesen und verstanden zu haben:

Ort / Datum Unterschrift/en

Ort / Datum Unterschrift/en

Ort / Datum Unterschrift/en

2. Einwilligung in das SEPA Mandat

Hiermit bevollmächtige ich den Verein Ayinger-Gmoa-Kultur, den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag von meinem Konto abzubuchen.

Konto: BLZ:

Bankname:

Ort / Datum Unterschrift

3. Einwilligung in die Verwendung Deiner E-Mail-Adresse

Ich habe der A-G-K im Mitgliedsantrag meine E-Mail-Adresse angegeben. Kraft meiner Unterschrift erkläre ich, dass die

A-G-K berechtigt ist, mir aktuelle Informationen über satzungsgemäße Zwecke der A-G-K per E-Mail zuzusenden. Die A-G-K hat mir erklärt, dass die Verarbeitung der E-Mail-Adresse ausschließlich für die Zwecke der A-G-K erfolgt und dass die A-G-K diese E-Mail-Adresse außer im technologisch erforderlichen Rahmen nicht an Dritte weitergibt.

Ort / Datum Unterschrift

4. Einwilligung in die Verwendung für soziale Medien

Ich habe der A-G-K im Mitgliedsantrag meine Telefonnummer/n und/oder E-Mail-Adresse angegeben. Kraft meiner Unterschrift erkläre ich, dass die A-G-K berechtigt ist, mir aktuelle Informationen über satzungsgemäße Zwecke der A-G-K über soziale Medien wie zum Beispiel facebook oder WhatsApp bereitzustellen und mit mir darüber zu kommunizieren. Die A-G-K hat mir erklärt, dass die Verarbeitung der meiner Daten ausschließlich für die Zwecke der A-G-K erfolgt und dass die A-G-K diese E-Mail-Adresse außer im technologisch erforderlichen Rahmen nicht an Dritte weitergibt.

Facebook (Es gelten die Nutzungs- und Datenschutzbedingungen der **Facebook Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Dublin 2 in Irland**):

Ort / Datum Unterschrift

WhatsApp (Es gelten die Nutzungs- und Datenschutzbedingungen der **WhatsApp Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2 in Irland**):

Ort / Datum Unterschrift

5. Datenschutzrechtliche Widerrufsbelehrung

Ich habe jederzeit die Möglichkeit, der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, sofern dadurch die notwendige zweckgemäße Verarbeitung dieser Daten in Bezug auf meine Mitgliedschaft in der A-G-K nicht beeinträchtigt wird. Den Widerruf kann ich jederzeit schriftlich, in Textform oder mündlich gegenüber der A-G-K mitteilen; maßgeblich für die Wirksamkeit des Widerrufs ist hierbei der Zugang bei mindestens einem Mitglied des Vorstands oder einem gesetzlich oder vertraglich bestellten Vertreter der A-G-K. Der Widerruf bedarf keiner besonderen Form oder Begründung.

Ort / Datum

Unterschrift

6. Satzung und Datenschutz-Anlage erhalten

Mit der Unterzeichnung des Antrags bestätige/n Ich/wir auch den Erhalt und die Kenntnisnahme der beigefügten Datenschutzerklärung in Anlage 1 sowie der Vereinssatzung.

Ort / Datum

Unterschrift

Anlage 1: Datenschutzerklärung der Ayinger Gmoa Kultur e.V. zur Mitgliedschaft

1. Welche Daten von Dir erhebt die Ayinger-Gmoa-Kultur e.V. (A-G-K)?

Wenn Du Mitglied der A-G-K wirst, füllst Du einen Mitgliedsantrag aus. Dieser enthält eine Vielzahl von Pflicht- und freiwilligen Angaben zu Deiner Person. Diese Angaben geben Auskunft über Dich und sind deshalb **personenbezogene Daten** im Sinne der jeweils gültigen Rechtslage. Die **Pflichtangaben** sind (Nach-)Name, Vorname, Straße, Postleitzahl, Ort und Geburtsdatum von Dir und für Deine Mitgliedschaft in sowie Deine sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber der A-G-K erforderlich.

Daneben kannst Du nach Deinem Belieben Angaben Telefonnummern, E-Mail-Adresse/n und Beruf machen; diese Angaben sind **freiwillig**.

Darüber hinaus kann die A-G-K – die Zustimmung der jeweiligen weiteren Personen vorausgesetzt – Angaben zu Ehepartnern und Kindern von Dir im Zusammenhang mit der Familienmitgliedschaft erhalten. Wenn Du diese Daten in dem Mitgliedsantrag gegenüber der A-G-K angibst, darf die A-G-K davon ausgehen, dass Du dazu berechtigt bist. Die A-G-K ist gesetzlich verpflichtet, dies gegenüber deinen Familienmitgliedern im zumutbaren Rahmen zu erklären.

Wenn Du Mitgliedsbeiträge zahlst, kannst Du zudem Informationen zu Deiner Bank angeben, um die A-G-K für das SEPA-Lastschriftverfahren zu ermächtigen.

2. Warum erhebt die A-G-K Deine Daten?

Die Pflichtangaben sind erforderlich, weil dies für Deine Mitgliedschaft in der A-G-K aus satzungsgemäßen Gründen und zur Wahrung Deiner Rechte und Pflichten in der A-G-K unabdingbar ist. Die A-G-K benötigt die Pflichtangaben zu Dir, um einen Überblick über die Mitglieder zu behalten, ihren satzungsgemäßen Auftrag zu erfüllen und insbesondere Dir Deine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten aufgrund Deiner Mitgliedschaft wie z.B. die Einladung zu Mitgliederversammlungen oder Forderung der Mitgliedsbeiträge zu gewährleisten.

Wenn Du der A-G-K Deine Bankinformationen mitteilst oder Du weitere Angaben zu Dir in Deinen Mitgliedsantrag aufnimmst, dann geschieht dies freiwillig; das heißt, Du willst

damit darin ein, dass die A-G-K auch diese Daten speichern und zweckgemäß im Sinne der Satzung der A-G-K für den Einzug Deines Mitgliedschaftsbeitrages verwenden darf. Diese Einwilligung ist der Grund für die Verarbeitung dieser Daten.

3. Was passiert mit Deinen Daten?

A) Deine Pflicht- und freiwilligen Angaben zu Deiner Person als Mitglied der A-G-K verwaltet und speichert die A-G-K in zweifacher Hinsicht:

1. Der Mitgliedsantrag wird in physischer Form archiviert und niemand anderem als den Mitgliedern des Vorstands zur Verfügung gestellt. Diese Archivierung besteht für die Dauer Deiner Mitgliedschaft zuzüglich drei Jahren zum Kalenderjahresende aus Gründen der Beweissicherung. Nach Ablauf dieser Archivierung nach Ende Deiner Mitgliedschaft werden dieser Antrag und unter Umständen seine Vervielfältigungen unwiderruflich zerstört.

2. Die von Dir bereitgestellten Mitgliedsinformationen werden elektronisch auf einem spezifisch für diese Aufgabe eingerichteten und passwortgeschützten Computer (PC oder Notebook) der A-G-K mit einer für die Verwaltung der Mitgliedschaften geeigneten Software gespeichert und verarbeitet. Diese Daten verbleiben ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Computer und werden nicht beliebig vervielfältigt oder online in Datenbanken gespeichert geschweige denn an Dritte übermittelt. Die A-G-K behält sich jedoch vor, für eine Online-Speicherung und -Verarbeitung eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit hierfür geeigneten, nach EU-Recht zu verpflichtenden Anbietern zu schließen bzw. den Computer mit oder die Software zu der Mitgliederverwaltung aus Gründen der IT-Sicherheit auszutauschen und dabei die Daten auf den jeweils neuen Computer oder die jeweils aktuell verwendeten Software zu übertragen.

B) Deine personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der A-G-K verwendet – also für Einladungen zu Veranstaltungen. (Mitgliederversammlung, Feierlichkeiten, Theatertermine) sowie zu organisatorischen Zwecken (Terminplanung, Organisation laufender Theaterproduktionen, SEPA-Lastschriftverfahren für Mitgliedsbeiträge). Die Zwecke der A-G-K ergeben sich zudem aus Entscheidungen der Mitgliederversammlungen sowie der zulässigen Entscheidungen des Vorstandes und können sich daher im Laufe der

Zeit ändern. Die A-G-K wird die Daten hierfür nur insoweit an Dritte weitergeben, als dies zwingend erforderlich ist – z.B. Nutzung von Post-Dienstleistungen für die Versendung von Briefen an die Mitglieder der A-G-K oder SEPA-Lastschriftverfahren.

C) Soweit Du die A-G-K zum SEPA-Lastschriftverfahren berechtigt, werden Deine Bank-Informationen für den Einzug der satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge verwendet. Eine Weitergabe an andere als die dafür erforderlichen Geldinstitute und -dienstleister findet nicht statt.

4. Werden meine Daten für elektronische Medien verwendet?

Elektronische Medien im Sinne dieser Datenschutzerklärung sind zunächst Dienste im Sinne des Telemediengesetzes sowie der Datenschutzgesetze.

A) Die A-G-K nutzt als elektronische Medien einen E-Mail-Newsletter und die eigene offizielle Internetseite. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die A-G-K auch weitere elektronische Medien nutzen wird. Für die Nutzung der gegenwärtigen und zukünftigen elektronischen Medien gelten jeweils eigenständige Datenschutzerklärungen. Wenn Du diese elektronischen Medien besucht oder nutzt, geschieht dies in der Regel, indem Du diese Medien selbst aufrufst, lädst und Du Deine Daten dort preisgibst; die A-G-K wird dies nicht für Dich oder in Deinem Auftrag durchführen. Diese Datenschutzerklärung zur Mitgliedschaft findet nur insoweit auf diese elektronischen Medien zusätzlich Anwendung, als sie die Datenschutzerklärungen der elektronischen Medien im für die A-G-K zumutbaren Rahmen ergänzen.

B) Die A-G-K nutzt soziale Medien. Dabei handelt es sich um einerseits **facebook** der **Facebook Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Dublin 2 in Irland**, sowie andererseits **WhatsApp** der **WhatsApp Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2 in Irland**. Soweit es um die Nutzung Deiner personenbezogenen Daten in den zuvor bezeichneten sozialen Medien zwecks Kommunikation und Informationsaustausch mit Dir geht, setzt dies technisch voraus, dass Du selbst diese Medien nutzt. Es gelten die Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Dienst-Betreiber, die insoweit zum Bestandteil dieser Einwilligungserklärung werden:

- **WhatsApp Nutzungsbedingungen:**
<https://www.whatsapp.com/legal/#terms-of-service>

- **WhatsApp Datenschutzerklärung:**
<https://www.whatsapp.com/privacy>

- **facebook Nutzungsbedingungen:**
<https://de-de.facebook.com/legal/terms?ref=pf>

- **facebook Datenschutzerklärung:**
<https://de-de.facebook.com/help/568137493302217>

Die zuvor bezeichneten Internet-Adressen wurden am 08.03.2020 abgerufen und können sich zwischenzeitlich ändern.

C) Wenn die A-G-K auch weitere sogenannte soziale Medien wie Twitter oder weitere Kommunikationssysteme neben oder statt WhatsApp verwendet, gelten zunächst die dafür jeweils gültigen Datenschutzerklärungen der jeweiligen Dienstanbieter. Wenn Du an diesen Diensten teilnehmen möchtest, geschieht dies ausschließlich aufgrund Deiner freiwilligen Einwilligung und freiwilligen Preisgabe Deiner Daten in diesen Diensten. Die A-G-K wird nicht eigenmächtig, sondern nur mit Deiner ausdrücklichen Einwilligung je nach Medium Deine E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer in diesen Medien verwenden, wenn dies nicht schon durch Dich veranlasst worden ist. Sofern Mitglieder der A-G-K eigenständig und ohne Mandat der A-G-K für eigene Zwecke oder für solche der A-G-K soziale Medien nutzen, gilt diese Datenschutzerklärung nicht.

D) Wenn Du selbst die sozialen Medien nicht nutzt, gibt die A-G-K Deine personenbezogenen Daten nicht an Betreiber dieser oder anderer sozialer Medien über das hinaus weiter, was sich technologisch aufgrund der Natur der sozialen Medien nicht ausschließen lässt; eine Weitergabe bloß physisch verkörperter Daten findet nicht statt. Eine Weitergabe an sonstige Dritte durch die A-G-K erfolgt nicht ohne Deine vorherige schriftliche Zustimmung.

5. Welche Rechte habe ich in Bezug auf meine Daten?

Du kannst Dich stets an die A-G-K vertreten durch den Vorstand wenden, um Dich darüber zu informieren, welche Daten die A-G-K über Dich wie und für welche Dauer speichert und zu welchem Zweck verwendet. Dies umfasst auch die Information darüber, aus welcher Quelle oder auf welcher Grundlage diese Daten verarbeitet werden. Sofern Deine Daten durch einen Dritten im Auftrag der A-G-K verarbeitet werden (z.B. Cloud-Dienst zu Speicherungszwecken), informiert Dich die A-G-K auch hierüber auf Deine Anfrage unter Einhaltung gesetzlicher Fristen.

Wenn Du nicht möchtest, dass Deine Daten für bestimmte oder bestimmbar Zwecke verwendet werden sollen, dann teile dies der A-G-K mit, damit die A-G-K entsprechende Vorkehrungen treffen kann. Es ist jedoch nicht möglich, durch

diese Beschränkung Deine Rechte und Pflichten in der A-G-K eingeschränkt werden.

Zusätzlich hast Du das Recht, fehlerhafte Daten zu Deiner Person korrigieren zu lassen. Wenn davon Pflichtangaben betroffen sind, kann sich daraus auch Deine Pflicht ergeben, der A-G-K die richtigen Informationen mitzuteilen, um Deine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten gegenüber der A-G-K zu wahren.

Fehlerhafte Informationen sowie freiwillige Angaben zu Deiner Person – also nicht Pflichtangaben – kannst Du jederzeit auch löschen bzw. für die weitere Verarbeitung sperren lassen.

Schließlich bist Du berechtigt, die über Dich erhobenen Daten Dir in einer gängigen, maschinenlesbaren Form aushändigen zu lassen.

6. Widerrufsrecht

Du hast das Recht, jederzeit der Verarbeitung Deiner Angaben zu widersprechen. Dieses Widerrufsrecht kann sich nicht auf die Pflichtangaben für die Dauer Deiner Mitgliedschaft sowie der gesetzlichen Archivierungsdauer erstrecken, da diese für die organisatorischen und satzungsgemäßen Zwecke der A-G-K sowie insbesondere Deine Rechte und Pflichten als Mitglied für und gegenüber der A-G-K unabdingbar erforderlich sind.

Der Widerruf bedarf keiner besonderen Form und kann mündlich, schriftlich oder in Textform (E-Mail) von Dir erklärt werden. Maßgeblich für die rechtlich verbindliche Wirksamkeit des Widerrufs ist, dass Dein Widerruf gegenüber der A-G-K, vertreten durch den Vorstand, erklärt wird; Empfangsberechtigte sind nur Mitglieder des Vorstands oder gesetzliche oder vertraglich bestellte (z.B. Rechtsanwalt) Vertreter der A-G-K.

Die Kündigung der Mitgliedschaft löst die Rechtsfolgen des Widerrufsrechts ebenfalls aus; diese treten jedoch erst mit Ende der Mitgliedschaft und nicht mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ein, um für die restliche Laufzeit der Mitgliedschaft Deine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten als Mitglied der A-G-K nicht zu gefährden.

Sofern Du mit der Verarbeitung – also Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung oder Weitergabe Deiner Daten – nicht einverstanden bist oder Du Bedenken dazu hast, bist Du zusätzlich berechtigt, Dich an das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht des Freistaats Bayern zu wenden:

**Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht**

**Promenade 27,
91522 Ansbach
T: 0981 53 1300, F: 0981 53 98 1300
poststelle@lda.bayern.de**

Neben den vorbenannten Rechten stehen Dir im Übrigen die gesetzlich und rechtlich bestimmten Rechte zu, sofern diese durch die vorstehenden Rechte nicht schon dargestellt worden sind.

Stand: März 2020